bie Kammer fich erft aussprache und ihre Ideen unter einander | worden , hauptsächlich in 3 Ubschnitte , Bierbannrechte, Muh: austauschte, auch bag bie Rammer die Unfichten ber Regierung vernahme, welche diese zu eroffnen und zu entwickeln gemeint fein durfte. Und besmegen; fam ich nicht fruber auf die Unter= ftugungsfrage, wie mir außerbem wohl obgelegen haben wurde. Maber auf die Sache eingebend, scheint fie mir fo zu liegen, bag zwischen ber Regierung und ber Rammer in zwei Puncten hauptfachlich ein Ginverftandniß vorhanden ift, in zweien nicht. Einverstanden ift man baruber, daß man auf ben Standpunct gekommen fei, auch in biefer Beziehung allen Bann und 3mang entfernt zu munichen, und bag ba, wo wirklich anerkannte Bertragerechte vorlagen, nur bavon bie Rebe fein fonne, bag fie nur gegen Entschabigung aufgehoben werben fonnen. Dicht einig ift man aber barüber, welche Rechte mit babin zu rechnen fein follen, wie weit die 3bee bes Rechts, bas aus bem Gefete hervorgegangen ift, auszudehnen fei ober nicht. Man hat fich von beiben Seiten auf die Berfaffungs : Urfunde bezogen, und man ift eben fo wenig darüber einig, ob in allen biefen Fallen eine Entschädigung und unter welcher Modalitat eintreten muffe ober konne. Was nun die Berufung auf die Berfaffungs : Ur: funde anbetrifft, fo theile ich unbedingt die Unficht, daß es für bie Regierung und bie Rammer, fur bie Staatsregierung fo wie fur das Bolf von gang vollkommen gleicher Bichtigkeit fei, bei der Erklarung berfelben nur mit ber größten Borficht vorzuschreiten, und bag man hierin sich felbst lieber zu enge, als zu weite Grengen fege. Ich murbe in bem Ginen unenblich mehr Befahr erblicken, als in bem Undern, und ich glaube, es liegt mir jest in meiner Stellung und als Staatsburger überhaupt ob, auszusprechen, bag es nothwendig, ja unerläßlich nothwendig ift, in diefen Erklarungen bochft vorfichtig zu fein. Gebe ich nun weiter, gebe ich auf bas über, was gefagt worden ift, daß wohl früher ichon man auf diesem Wege dahin gekommen fei, gemiffe Berhaltniffe und Rechte, die außerdem noch andern Betrachtungen murben haben unterliegen muffen, zu befeitigen; fo schließe ich mich dem an, was ein fruherer Sprecher erwähnte, es fei bies eine Chrenfache gewesen. Ich habe mich befonders gefreut, bon ihm bas zu vernehmen. Es war allerdings ein Ehrenpunct, und in diefem fteht die Rammer, Gott fei Dank, allemal fest. Es war ein Chrenpunct fur ben geiftlichen Stanb ein Chrenpunet fur die Staatsbiener, ein Chrenpunct fur die Ritterautsbesiter. Mur will ich burch, Alles, mas ich ermahnt habe, nicht zu ber Unficht mich hinzuneigen scheinen, als wolle ich alle und jede Rechte, die nicht vollkommen begrundet find, einer großen weitlaufigen Entschäbigung unterworfen feben. Rame es auf meine Individualitat an, ich wurde auf alle Entichabigung verzichten; allein es geht bes Pringips wegen nicht, und aus ungabligen und vielfach entwickelten Grunden. Faft aber mochte ich glauben, bag bei ber Aufhebung biefer Rechte eine große Schwierigkeit, die fich überall zeigt, die Moglichkeit ber Ermittelung ber Entschädigung abschreckend entgegen getres ten fei; vielleicht aber finden fich Mustunftsmittel badurch, wenn man die Schwierigkeit mehr fpaltet und theilt, und fie fo uber-

lenzwang und fleine Bannrechte. Bei ber erfteren hat man De= nig ober Nichts von Entschäbigung wiffen wollen von Seiten ber Staatsregierung, bei ben Muhlen allerdings; bei ben fleinen Bannrechten hat die Deputation uns vorgeschlagen, daß fie von ben Pflichtigen abgeloft werden mochten. Darüber werben wir fernerem Vortrag entgegen zu feben haben. Much bier hat fich die Deputation der Idee zugeneigt, daß die Pflichtigen zunächst Diejenigen find, welche abzulofen verbunden find. Es ift nun noch übrig der erfte Theil, der Bierbann. Much hier konnte ein ahnliches Pringip, wenigstens theilweise, in Unwendung gebracht werden. Ich murde als hauptfachlichften Unterftugungsgrund bafur bemerken muffen, daß es fur die Regierung und die Ram= mer von gleich großer Wichtigkeit ift, ein gewiffes Pringip, bas als Grundprinzip anerkannt ift, überall thunlichst gleichmäßig durchzuführen. Ich glaube, daß man auch in diesem Puncte, so schwierig die Sache an sich ift, was man fo wenig als die Meinung der Regierung verkennen muß, es zum Theil bahin bringen konne, daß die Betheiligten felbst ablofen, und daß nur da, wo dies nicht ausführbar, wo gewiffe andere Berhalt= niffe eintreten, wo bie Schwierigkeiten nicht zu beseitigen find, ber Staat eintrete, also nur subsidiarisch. Es ift angeführt worden, daß Beispiele da find, namentlich in Burtemberg, wo ber Staat und bie Betheiligten in abnlichen Beziehun= gen jufammenwirkten. Bas ich jest anführte, meine Berren, geschah nur, um auf biefen Punct mit binguweifen; einen Un= trag barauf zu ftellen, ift nicht meine Ubficht. Denn murbe vielleicht ber Untrag bes Berrn Stellvertreters angenommen, fo wurde es mir ausgereicht haben, auf diefen mir boch mindeftens nicht gang unbeachtenswerth icheinenden Musweg aufmertfam gemacht zu haben, ba ich überzeugt bin, daß, wenn er von praktischem Rugen fein kann, er nicht unberücksichtigt bleiben wird. Ich frage nunmehr bie Rammer: Db fie den Untrag bes herrn Stellvertreters D. Deutrich unterftuge? Wird mit 22 gegen 12 Stimmen unterftugt.

Meine Berren! Es ift vielleicht hier ein Abschnitt zu ma= chen, auf einem Puncte, wo man Sug bat gur weitern Beras thung. Ein Jeder kann fich nun von hier aus die Direktion ge= ben, welche ihm die Sache forbernd zu fein scheint. Es murde nun barauf ankommen, zu bestimmen, wann wir in diesem Begenftande fortfahren. Es haben fich verschiedene Stimmen bas fur erhoben, bag morgen eine Seffion nicht ftattfinde. Diefer jest vorliegende Gegenstand ift ohnehin eingeschoben in einen großern, ben wir ichon feit langer Beit behandeln. Ginen neuen einzuschieben, mochte kaum zwedmäßig fein. Der Referent in ber großern Sache ift bermalen nicht gang wohl und nicht mit Bestimmtheit zu überseben, wenn beffen Erscheinen in ber Ram= mer wieder fattfinden wird. Gelbft unfer Referent in biefer Sache ift fehr angegriffen und bei Unfang ber Seffion wirklich ungewiß gewesen, ob er fie gang burchzuführen im Stande fein wurde. Bare es nicht vielleicht angemeffen, bag wir morgen aussetten? Es ift ohnehin fo Manches uber biefen heutigen windlich macht. Die Bannrechte find in viele Theile eingetheilt | Punct zu bedenken, und wenn ich die Meinung der Unwesenden